

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 229 Wasserwirtschaft; Bekanntmachung, S. 225-226
 230 Kommunalaufsicht; Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg, S.226

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 231 Verlust eines Dienstsiegels, S.227
 232 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge; Jahresabschluss 2017, S.227
 233 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/ Höxter; Sitzung 18/V, S.227
 234 Aufgebot einer Sparkassenurkunde, S.227

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

229

Wasserwirtschaft; hier: Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für den Ötternbach im Kreis Lippe das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnungen vom 25. August 2005 und 4. Juni 2009 werden mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom

4. Oktober bis einschließlich 3. Dezember 2018

bei folgenden Behörden aus:

- Dienstgebäude „Ferinand-Brune-Haus“ der Stadt Detmold, Fachbereich Stadtentwicklung, 1. Etage, Hintergebäude, Rosental 1, 32756 Detmold, Mo. – Do. von 7.00 – 17.30 Uhr, Fr. von 7.00 – 12.30 Uhr.
- Verwaltungsgebäude der Stadt Lemgo, Ebene 5, Zimmer-Nr. 503, Heustraße 36 – 38, 32657 Lemgo, Mo., Di., Do. von 8.30 – 12.00 Uhr, Do. von 14.00 – 17.00 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung mit Herrn Henneberg,

Tel. 0 52 61/2 13-4 61, E-Mail: i.henneberg@lemgo.de.

- Bürgerservice der Stadt Lage, Am Drawen Hof 1 in 32791 Lage, Mo. von 8.00 – 17.00 Uhr, Di. von 7.30 – 17.00 Uhr, Mi. von 8.00 – 13.00 Uhr, Do. 7.30 – 18.00 Uhr, Fr. 7.30 – 13.00 Uhr und jeden 1. Sa. im Monat von 9.30 – 12.30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Busse, 0 52 32/60-16 02, E-Mail: k.busse@lage.de.
- Bezirksregierung Detmold, Dienstgebäude Minden, Bün-
testraße 1, 32427 Minden nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit Herrn Habbe, Tel. 0 52 31/71-54 71, E-Mail: rainer.habbe@brdt.nrw.de.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Aktuelles aus der Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **17. Dezember 2018** (24.00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der

- Stadt Detmold, Der Bürgermeister, Marktplatz 5, 32756 Detmold
- Stadt Lemgo, Der Bürgermeister, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
- Stadt Lage, Der Bürgermeister, Postfach 1970, 32778 Lage
- Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

schriftlich eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift

der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden zuständigkeithalber und zur weiteren Prüfung an die Bezirksregierung abgegeben. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden diese Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold nachzulesen.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de senden.

Minden, den 4. September 2018
54.07.05.40/4626

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Flachmeier

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 225–226

**230 Kommunalaufsicht;
hier: Änderung der Satzung des
Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh,
des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg**

I. Änderungssatzung zur Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg vom 1. Januar 2017

Aufgrund der §§ 7 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie § 14 der Sparkassenzweckverbandssatzung vom 1. Januar 2017 hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg am 10. Juli 2018 nach Zustimmung des Kreistages des Kreises Gütersloh am 2. Juli 2018, des Rates der Stadt Rietberg am 5. Juli 2018 und vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Gütersloh am 12. Juli 2018 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und dieser Verbandssatzung.

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Artikel II

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 6

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter werden die Aufgaben des Vorsitzenden vom amtierenden Vorsitzenden wahrgenommen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Gütersloh, des Kreises Gütersloh und der Stadt Rietberg wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung bekannt gemacht. Diese Satzung tritt, gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW, am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt in Kraft.

Detmold, den 11. September 2018
31.01.2.2-019/2018-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Rachel Becker

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 226

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

231 Verlust eines Dienstsiegels

Das Sondersiegel der Falkschule – Abendrealschule der Stadt Bielefeld – ist gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt. Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Nutzung nimmt das Amt für Schule, Tel. (05 21) 51 25 39, entgegen. Beschreibung des Siegels: Gummistempel, rund, Durchmesser 3,5 cm, Wappen der Stadt Bielefeld. Umschrift: Falkschule- Weiterbildungskolleg der Stadt Bielefeld *Abendrealschule

Bielefeld, den 4. September 2018

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 227

232 Zweckverband Naturpark Teutoburger Wald/ Eggegebirge; hier: Jahresabschluss 2017

Bekanntmachung

des Beschlusses der 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge über den Jahresabschluss 2017 sowie über die Entlastungserteilung

Die 11. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge hat in ihrer 8. Sitzung am 12. April 2018 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 schließt wie folgt ab:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	1 375 970,88 €
Ordentliche Aufwendungen	1 330 375,77 €
Finanzerträge	2,12 €
Ergebnis	45 597,23 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	1 079 655,41 €
Auszahlungen lfd. Verw.-tätigkeit	1 178 434,94 €
Einzahlungen aus Inv.-tätigkeit	136 941,98 €
Auszahlungen aus Inv.-tätigkeit	136 941,98 €
Finanzmittelminderung	98 779,53 €

Bilanz

Summe Aktiva	6 294 626,86 €
Summe Passiva	6 294 626,86 €

Der Beschluss über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Teutoburger Wald / Eggegebirge für das Haushaltsjahr 2017 und über die Entlastungserteilung des Vorstandsvorstehers wird hiermit bekannt gemacht.

Der gesamte Jahresabschluss kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Naturparks, Grotenburg 52, 32760 Detmold, eingesehen werden.

Detmold, den 16. August 2018

Zweckverband
Naturpark Teutoburger Wald /Eggegebirge
Dr. Axel Lehmann
Verbandsvorsteher

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 227

233 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/ Höxter; hier: Sitzung 18/V

Tagesordnung

für die Sitzung 18/V der Verbandsversammlung
am 27. September 2018, 18.00 Uhr, Kreishaus Paderborn
- Großer Sitzungssaal -

Öffentlicher Teil	Vorlage Nr.
1. Einbringung Haushalt 2019	357/18
2. Satzungsänderung Allgemeine Vorschrift § 11a	358/18
3. Allgemeine Vorschrift Sozialticket	359/18
4. Genehmigung Dringlichkeitsbeschluss überplanmäßige Ausgaben (KS OWL im Zukunftsnetz Mobilität NRW)	360/18
5. Fortschreibung des Nahverkehrsplans	361/18
6. Sachstand „fahr mit-App“	362/18
7. SPNV-Fahrplanveränderungen zum Fahrplanwechsel 12.2018	363/18
8. Sachstand Betriebsaufnahme RRX	364/18
9. Verschiedenes - Resolution ICE-Halt Bielefeld - Anfrage Bündnis90/Die Grünen: Unterstützung Kommunen bei Carsharing-Angeboten	

Nichtöffentlicher Teil	Vorlage Nr.
10. Vertriebsangelegenheiten (mündlicher Bericht)	
11. Verschiedenes	

Hinweis:

Die Tagesordnung für die Sitzung der nph-Verbandsversammlung kann auch auf der Homepage des nph unter www.nph.de eingesehen werden.

Paderborn, den 6. September 2018

Matthias Goeken
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 227

234 Aufgebot einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 100 006 935, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 4. September 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABI. Reg. Dt. 2018, S. 227

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr